



# Amtsblatt

13  
G 1294

## für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 11. Januar 2021

Nummer 2

### Inhaltsangabe:

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>B</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b></p> <p>8. Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Bundestagswahl 2021<br/>Seite 14</p> <p>9. 06. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Unternehmerpark Kottenforst II, Stadt Meckenheim<br/>Seite 17</p> <p>10. 07. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) – Fahrrad Fachmarkt, Stadt Sankt Augustin<br/>Seite 18</p> <p>11. 22. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler<br/>Seite 20</p> | <p>12. 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier<br/>Seite 21</p> <p>13. 24. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen<br/>Seite 23</p> <p>14. 33. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg –<br/>Seite 24</p> <p>15. 34. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf –<br/>Seite 26</p> |
|---|--|

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 8. Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Bundestagswahl 2021

Bezirksregierung Köln  
31.1.8.3

Köln, den 23. Dezember 2020

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536/SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376), wurden für die Bundestagswahl 2021 zu Kreiswahlleiterinnen/Kreiswahlleitern bzw. zu deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ernannt:

1	2	3	4	5
<b>Nummer des/der Wahlkreise(s)</b>	<b>Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)</b>	<b>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</b> der/des  a) <b>Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiters</b> b) <b>Stellvertreterin/ Stellvertreters</b>	<b>Dienststelle und Anschrift</b> (auch Zustellanschrift)	1. <b>Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n)</b> (auch Nebenstelle(n)) 2. <b>Telefax-Nummer(n)</b> 3. <b>E-Mail-Anschrift(en)</b> der/des a) <b>Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters</b> b) <b>Stellvertreterin/Stellvertreters</b> c) <b>Dienststelle</b> (mit Namen der Ansprechpartner/innen)
87	Aachen I	a) Keupen, Sibylle Oberbürgermeisterin  b) Grehling, Annekathrin Stadtdirektorin	Stadt Aachen Rathaus Markt 38/40 52058 Aachen  Stadt Aachen Verw.gebäude Katschhof Johannes-Paul-II.-Straße 1 52058 Aachen	1a) 0241/432-7300 2a) 0241/432-8008 3a) Sibylle.Keupen@mail.aachen.de  1b) 0241/432-7402 2b) 0241/432-7422 3b) Annekathrin.Grehling@mail.aachen.de  1c) 0241/432-1600 (Frau Stühlen) 2c) 0241/432-1607 3c) wahlen@mail.aachen.de
88	Aachen II	a) Dr. Grüttemeier, Tim Städteregionsrat  b) Nolte, Birgit Kreisdirektorin	Städteregion Aachen Zollernstraße 10 52070 Aachen	1a) 0241/5198-2441 2a) 0241/5198-82324 3a) tim.gruettemeier@staedteregion-aachen.de  1b) 0241/5198-2337 2b) 0241/5198-82337 3b) birgit.nolte@staedteregion-aachen.de  1c) 0241/5198-1500 (Doris Palm) 1c) 0241/5198-1502 (Susanne Schmitte) 2c) 0241/5198-81500 (Doris Palm) 2c) 0241/5198-81502 (Susanne Schmitte) 3c) wahlen@staedteregion-aachen.de
89	Heinsberg	a) Pusch, Stephan Landrat  b) Schneider, Philipp Allgemeiner Vertreter	Kreis Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg	1a) 02452/13-1000 2a) 02452/13-1395 3a) stephan.pusch@kreis-heinsberg.de  1b) 02452/13-2000 2b) 02452/13-1395 3b) philipp.schneider@kreis-heinsberg.de  1c) 02452/13-1301 (Frau Bender) 1c) 02452/13-1302 (Frau Lenzen) 1c) 02452/13-1306 (Frau Schaps) 2c) 02452/13-1395 3c) heike.bender@kreis-heinsberg.de 3c) kathrin.lenzen@kreis-heinsberg.de 3c) sylvia.schaps@kreis-heinsberg.de

90	Düren	<p>a) Spelthahn, Wolfgang Landrat</p> <p>b) Kaptain, Peter Allgemeiner Vertreter</p>	<p>Kreisverwaltung Düren Bismarckstraße 16 52351 Düren</p>	<p>1a) 02421/22-1000001 2a) 02421/22-2011 3a) w.spelthahn@kreis-dueren.de</p> <p>1b) 02421/22-1000100 2b) 02421/22-2010 3b) p.kaptain@kreis-dueren.de</p> <p>1c) 02421/22-1010410 (Kilian Jansen) 1c) 02421/22-1010400 (Daniel Grob) 2c) 02421/22-2024 3c) k.jansen@kreis-dueren.de 3c) d.grob@kreis-dueren.de</p>
91	Rhein-Erft-Kreis I	<p>a) Rock, Frank Landrat</p> <p>b) Vogel, Michael Kreisdirektor</p>	<p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p>Postfachadresse: Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 50124 Bergheim</p>	<p>1a) 02271/83-10000 2a) 02271/83-20010 3a) landrat@rhein-erft-kreis.de</p> <p>1b) 02271/83-11000 2b) 02271/83-20100 3b) michael.vogel@rhein-erft-kreis.de</p> <p>Kommunalaufsicht Abteilung 30/2 - Wahlen 1c) 02271/83-13032 (Frau Ewert) 1c) 02271/83-13031 (Frau Grote, Stellvertreterin) 1c) 02271/83-13012 (Frau Kuhlmann, Abteilungsleiterin) 2c) 02271/83-23010 3c) yvonne.ewert@rhein-erft-kreis.de 3c) dagmar.grote@rhein-erft-kreis.de 3c) christiane.kuhlmann@rhein-erft-kreis.de</p>
92	Euskirchen - Rhein-Erft-Kreis II	<p>a) Ramers, Markus Landrat</p> <p>b) Hessenius, Ingo Kreiskämmerer</p>	<p>Kreisverwaltung Euskirchen Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen</p>	<p>1a) 02251/15-300 2a) 02251/15-444 3a) markus.ramers@kreis-euskirchen.de</p> <p>1b) 02251/15-420 2b) 02251/15-207 3b) ingo.hessenius@kreis-euskirchen.de</p> <p>1c) 02251/15-129 (Stephanie Schneider-Trimborn) 1c) 02251/15-903 (Heike Schneider) 2c) 02251/15-405 3c) stephanie.schneider@kreis-euskirchen.de 3c) heike.schneider@kreis-euskirchen.de</p>
93 94 95	Köln I Köln II Köln III	<p>a) Prof. Dr. Diemert, Dörte Stadtkämmerin</p> <p>b) Blome, Andrea Beigeordnete</p>	<p>Stadt Köln / Dezernat II Venloer Straße 151-153 50672 Köln</p> <p>Stadt Köln / Dezernat III Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln</p> <p>Wahlamt der Stadt Köln Dillenburger Straße 68-70 51105 Köln</p>	<p>1a) 0221/221-25934 2a) 0221/221-26277 3a) doerte.diemert@stadt-koeln.de</p> <p>1b) 0221/221-34150 2b) 0221/221-34157 3b) andrea.blome@stadt-koeln.de</p> <p>1c) 0221/221-25158 (Andreas Zinn) 2c) 0221/221-21911 3c) andreas.zinn@stadt-koeln.de 3c) wahlamt-leitung@stadt-koeln.de</p>
96	Bonn	<p>a) Dörner, Katja Oberbürgermeisterin</p> <p>b) Fuchs, Wolfgang Stadtdirektor</p>	<p>Bundesstadt Bonn 53103 Bonn</p> <p>Bundesstadt Bonn Berliner Platz 2 53111 Bonn</p> <p>Bundesstadt Bonn Bürgerdienste Wahlamt Berliner Platz 2 53111 Bonn</p>	<p>1a) 0228/772000 bzw. 772008 2a) 0228/9619888 3a) katja.doerner@bonn.de</p> <p>1b) 0228/772010 2b) 0228/9619824 3b) wolfgang.fuchs@bonn.de</p> <p>1c) 0228/775260 (Dieter Schubert, Abteilungsleiter) 1c) 0228/773366 (Gisela Becker, Sachgebietsleiterin) 2c) 0228/9619880 3c) wahlen@bonn.de 3c) dieter.schubert@bonn.de 3c) gisela.becker@bonn.de</p>

97	Rhein-Sieg-Kreis I	a) Schuster, Sebastian Landrat	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	1a) 02241/13-2114 2a) 02241/13-3103 3a) landrat@rhein-sieg-kreis.de
98	Rhein-Sieg-Kreis II	b) Udelhoven, Svenja Kreisdirektorin		1b) 02241/13-3272 2b) 02241/13-2431 3b) svenja.udelhoven@rhein-sieg-kreis.de  Kommunalaufsicht und Wahlen 1c) 02241/13-2962 (Christiane Knorr) 1c) 02241/13-2961 (Maren Thewes) 2c) 02241/13-3273 3c) christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de 3c) maren.thewes@rhein-sieg-kreis.de
99	Oberbergischer Kreis	a) Hagt, Jochen Landrat  b) Grootens, Klaus Kreisdirektor	Oberbergischer Kreis -Der Landrat- Kreiswahlbüro Moltkestraße 42 51643 Gummersbach	1a) 02261/88-1000 2a) 02261/88-1908 3a) jochen.hagt@obk.de  1b) 02261/88-2000 2b) 02261/88-972-2000 3b) klaus.grootens@obk.de  Kreiswahlbüro 1c) 02261/88-1216 (Sandra Neumann) 2c) 02261/88-972-1216 3c) sandra.neumann@obk.de
100	Rheinisch-Bergischer Kreis	a) Santelmann, Stephan Landrat  b) Dr. Werdel, Erik Kreisdirektor	Rheinisch-Bergischer Kreis Der Kreiswahlleiter Amt 14/15 Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach  bzw.  Postfach 20 04 50 51434 Bergisch Gladbach	1a) 02202/13-2335 2a) 02202/13-102497 3a) stephan.santelmann@rbk-online.de  1b) 02202/13-2336 2b) 02202/13-102309 3b) erik.werdel@rbk-online.de  1c) 02202/13-2349 (Herr Schilde) 1c) 02202/13-2745 (Frau Kouekem) 2c) 02202/13-102349 3c) kommunalaufsicht@rbk-online.de (Bernhard Schilde / Susanne Kouekem)
101	Leverkusen - Köln IV	a) Richrath, Uwe Oberbürgermeister  b) Märtens, Markus Stadtdirektor	Stadt Leverkusen Der Oberbürgermeister Friedrich-Ebert-Platz 1 51373 Leverkusen  Stadt Leverkusen Der Oberbürgermeister Dezernat II - Finanzen, Recht und Ordnung Haus-Vorster-Straße 8 51379 Leverkusen  Stadt Leverkusen Der Oberbürgermeister Fachbereich Bürger und In- tegration Abt. Zentrale Dienste und Wahlen Friedrich-Ebert-Platz 1 51373 Leverkusen	1a) 0214/406-8800 (Sekretariat Frau Saul, 0214/406-8801) 2a) 0214/406-8802 3a) uwe.richrath@stadt.leverkusen.de  1b) 0214/406-8820 (Sekretariat Frau Werheid, 0214/406-8821) 2b) 0214/406-8822 3b) markus.maertens@stadt.leverkusen.de  1c) 0214/406-3300 (Herr Gäcke) 1c) 0214/406-3365 (Frau Janczura) 2c) 0214/406-3302 3c) oliver.gaecke@stadt.leverkusen.de 3c) sandra.janczura@stadt.leverkusen.de

Im Auftrag  
gez. Liebermann

9. **06. Änderung des Regionalplanes Köln,  
Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg –  
Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches  
(ASB) in einen Bereich für gewerbliche und  
industrielle Nutzungen (GIB), Unternehmerpark  
Kottenforst II, Stadt Meckenheim**

Bezirksregierung Köln  
Az. 32/61.6.2-2.13-06

Köln, den 11. Januar 2021

h i e r : Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW  
(LPIG NRW) i. V. m.  
§ 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

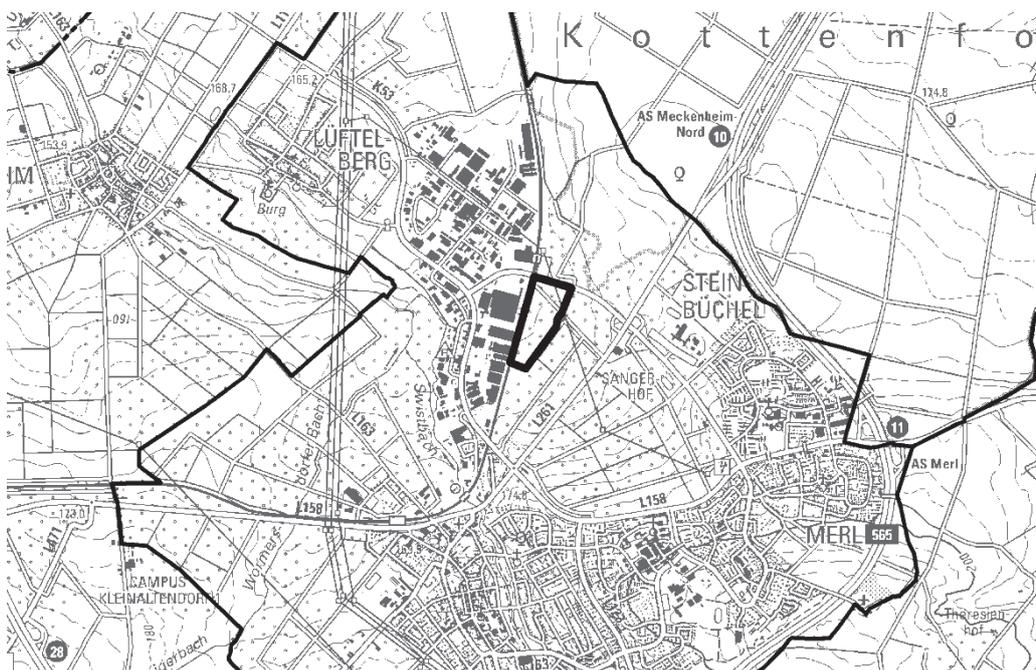
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 27. Sitzung am 18. Dezember 2020 den Planentwurf der 06. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Unternehmerpark Kottenforst II, Stadt Meckenheim – zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Anlass für die vorgesehene Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Meckenheim, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortverlagerung bzw. die Erweiterung eines Industrieunternehmens aus dem angrenzenden „Industriepark Kottenforst“ zu schaffen. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um den zweiten Teil des „Unternehmerpark Kottenforst“, welcher östlich an den im Regionalplan als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) festgelegten „Industriepark Kottenforst“ anschließt. Mit dem „Unternehmerpark II“ soll ein neues Industriegebiet zwischen dem bestehenden Industriepark und dem in der Entwicklung befindlichen „Unternehmerpark I“ entstehen.

Für das Unternehmen aus dem „Industriepark Kottenforst“ ist die Erweiterung und damit die Festlegung des neuen Industriegebietes eine betriebsbedingte Notwendigkeit. Da der Regionalplan für den ca. 12 ha großen Änderungsbereich aktuell einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) darstellt ist die Änderung in einen gewerblich-industriellen Bereich (GIB) planungsrechtlich erforderlich.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 06. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim.



Land NRW Datenlizenz Deutschland –Namensnennung –Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regional-

planungsbehörde daher im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2038 oder per E-Mail an [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de) oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-2038 oder [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de)) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:

- elektronisch per E-Mail an [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de)  
Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Meckenheim – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. E s s e r

Abl. Reg. K 2021, S. 17

10. **07. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) – Fahrrad Fachmarkt, Stadt Sankt Augustin**

Bezirksregierung Köln  
Az. 32/61.6.2-2.13-07

Köln, den 11. Januar 2021

h i e r : Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW  
(LPIG NRW) i. V. m.  
§ 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 27. Sitzung am 18. Dezember 2020 den Planentwurf der 07. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) – Fahrrad Fachmarkt, Stadt Sankt Augustin – zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Anlass für die vorgesehene Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Sankt Augustin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des großflächigen Einzelhandelbetriebes Fahrrad XXL Feld im Ortsteil Menden zu schaffen.

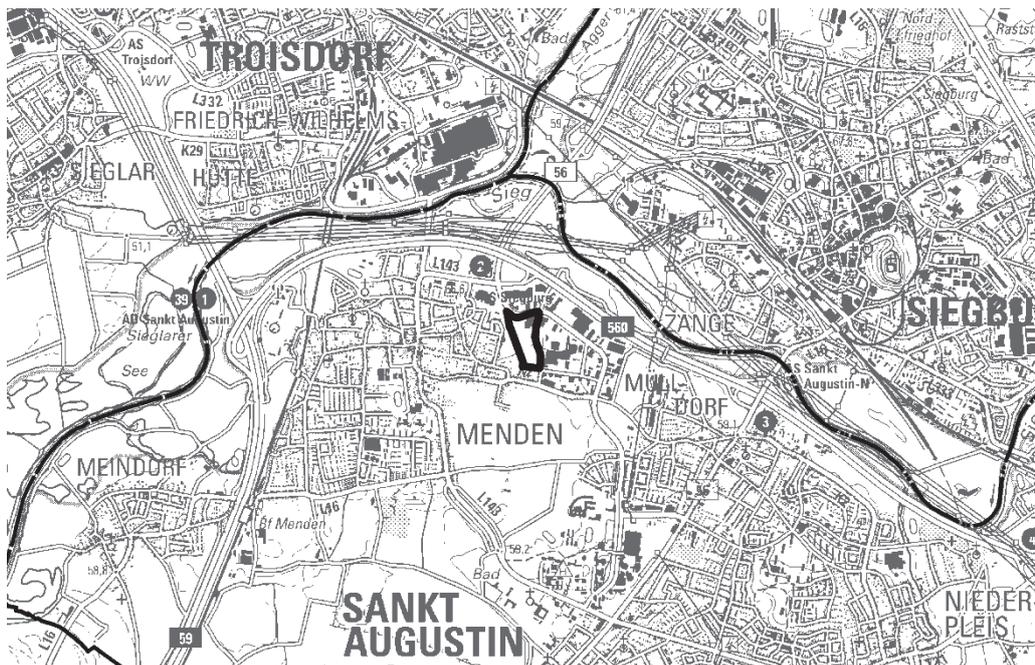
Der Fahrradfachmarkt ist seit 1997 an der Einsteinstraße 35 ansässig. Aktuell weist dieser eine Verkaufsfläche einschl. Nebenflächen von 2500 m<sup>2</sup> auf. Um den Entwicklungen auf dem Fahrradmarkt gerecht zu werden, sieht sich das Unternehmen gezwungen, den Fachmarkt zu vergrößern. Ursprünglich geplant war die Erweiterung auf 9000 m<sup>2</sup> einschl. Nebenflächen. Nach der regionalen Abstimmung im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens wurde die potenzielle Erweiterungsfläche auf 7800 m<sup>2</sup> reduziert.

Der Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, legt sowohl für den Bestandsstandort des Fahrradfachmarktes als auch die geplante Erweiterungsfläche einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) fest. Nach den landesplanerischen Vorgaben des Ziels 6.5-1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) dürfen großflächige Einzelhandelsbetriebe in der Bauleitplanung nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) festgesetzt werden.

Eine entsprechende Änderung des Regionalplanes für den ca. 2,5 Hektar großen Planbereich von der Festlegung GIB in ASB ist damit zwingende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Bauleitplanung zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes XXL Feld in Sankt Augustin.

## Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 07. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt St. Augustin.



Land NRW Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2038 oder per Mail an [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de) oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter

0221/147-2038 oder [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de)) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:

- elektronisch per E-Mail an [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de)  
Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail, nur die Kurzbezeichnung – Öff St. Augustin – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. E s s e r

**11. 22. Änderung des Regionalplans Köln,  
Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines  
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für  
zweckgebundene interkommunale gewerbliche und  
industrielle Nutzungen GIBinterkommunal,  
Stadt Aachen und Stadt Eschweiler**

Bezirksregierung Köln  
Az. 32/61.6.2-2.12-22

Köln, den 11. Januar 2021

h i e r : Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW  
(LPIG NRW) i. V. m.  
§ 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 27. Sitzung am 18. Dezember 2020 den Planentwurf der 22. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler – zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 70 Hektar östlich der Ortsteile Kinzweiler und Helrath zu schaffen. Bei den Flächen handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte rekultivierte Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft West. Die Planung soll ein Beitrag zur Bewältigung des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels darstellen und interkommunal umgesetzt werden.

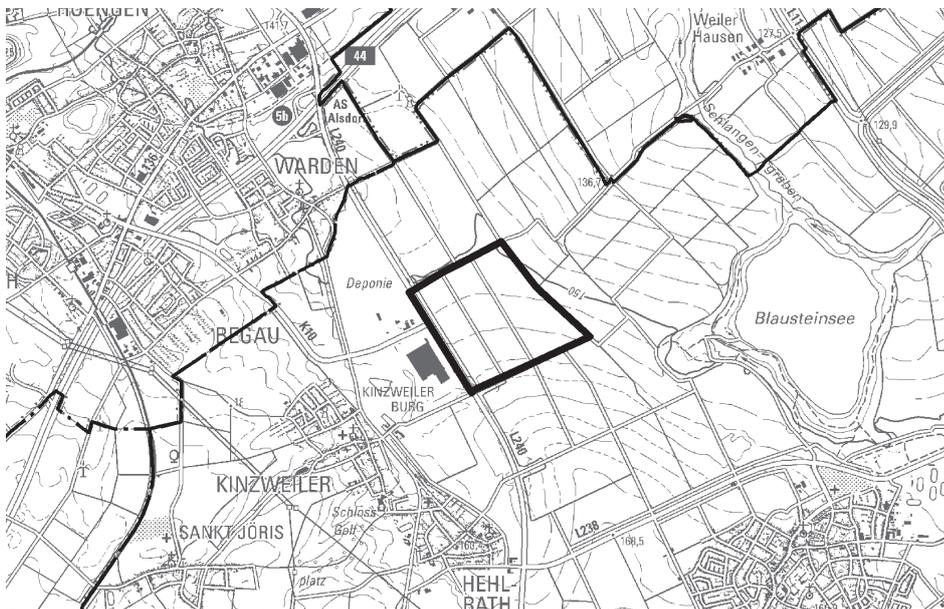
Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Ganz im Süden stellt der Regionalplan Regionalen Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen) dar.

Mit der Änderung ist beabsichtigt, die regionalplanerisch gesicherten Festlegungen im Planbereich in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereich (GIBz) zur interkommunalen Nutzung umzuwandeln.

Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die interkommunale Nutzung des GIBz Aachen/Eschweiler sollen durch eine textliche Festlegung geregelt werden.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 22. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2351 oder per Mail an [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de) oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-2351 oder [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:

- elektronisch per E-Mail an [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)  
Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer eMail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Aachen Eschweiler – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2021, S. 20

## 12. 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

Bezirksregierung Köln  
Az. 32/61.6.2-2.12-23

Köln, den 11. Januar 2021

h i e r : Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW  
(LPIG NRW) i. V. m.  
§ 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 27. Sitzung am 18. Dezember 2020 den Planentwurf der 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier – zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Stadt Düren und die Gemeinde Niederzier beabsichtigen, die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 20 Hektar östlich des bestehenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Rurbenden/Talbenden zu schaffen. Dabei handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Planung soll ein Beitrag zur Bewältigung des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels darstellen und interkommunal entwickelt werden.

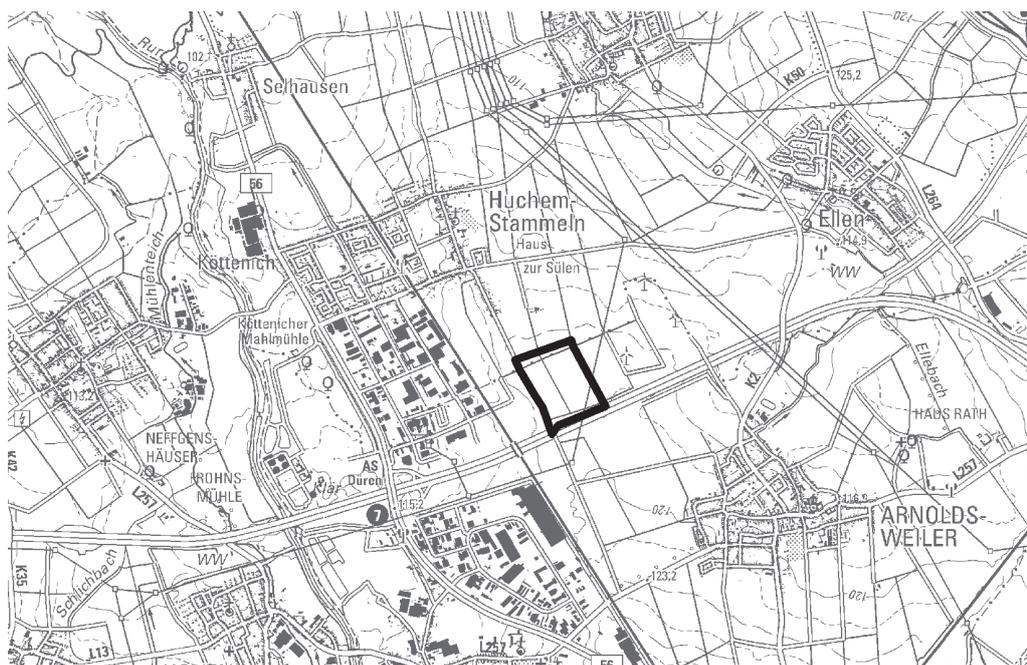
Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen).

Mit der Änderung ist beabsichtigt, die regionalplanerisch gesicherten Festlegungen im Planbereich in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Düren/Niederzier umzuwandeln.

Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung des GIBregional Stadt Düren und Gemeinde Niederzier sollen durch eine textliche Festlegung geregelt werden.

## Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 23. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2351 oder per Mail an [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de) oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter

0221/147-2351 oder [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:

- elektronisch per E-Mail an [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)  
Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer eMail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Düren Niederzier – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. S c h m e l z

### 13. 24. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Bezirksregierung Köln  
Az. 32/61.6.2-2.12-24

Köln, den 11. Januar 2021

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m.  
§ 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)  
i. V. m. § 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 27. Sitzung am 18. Dezember 2020 den Planentwurf der 24. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen – zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Stadt Geilenkirchen beabsichtigt, den kurzfristigen Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen Unternehmens innerhalb der nächsten zwei Jahre zu ermöglichen.

Der Planänderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 20 Hektar besitzt einen direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Niederheid und soll neben dem Bedarf des ortsansässigen Unternehmens auch den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Geilenkirchen für die nächsten 10 bis 15 Jahre decken.

Mit seiner Lage unmittelbar an der B221 und der Nähe zu der B56 ist die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben.

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Der zurzeit rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für die Erweiterungsfläche „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)“ fest. Basierend auf der Anregung der Stadt Geilenkirchen soll der Regionalplan Köln zukünftig für den Änderungsbereich einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich festlegen.

#### Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 24. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom  
1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021  
auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter  
nachfolgendem Link heruntergeladen werden: [https://  
www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_  
regionalplanungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2351 oder per Mail an [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de) oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-2351 oder [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:

- elektronisch per E-Mail an [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)  
Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer eMail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Geilenkirchen – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2021, S. 23

**14. 33. Änderung des Regionalplans Köln,  
Teilabschnitt Region Köln  
– Festlegung eines Gewerbe- und  
Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene  
überregionale gewerbliche und industrielle  
Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg –**

Bezirksregierung Köln  
Az. 32/61.6.2-2.11-33

Köln, den 11. Januar 2021

**h i e r :** Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW  
(LPIG NRW) i. V. m.  
§ 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 27. Sitzung am 18. Dezember 2020 den Planentwurf der 33. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg – zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 40 Hektar zu schaffen. Die Planung soll ein Beitrag zur Bewältigung des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels darstellen und zeitnah Flächen zur interkommunalen Nutzung zur Verfügung stellen.

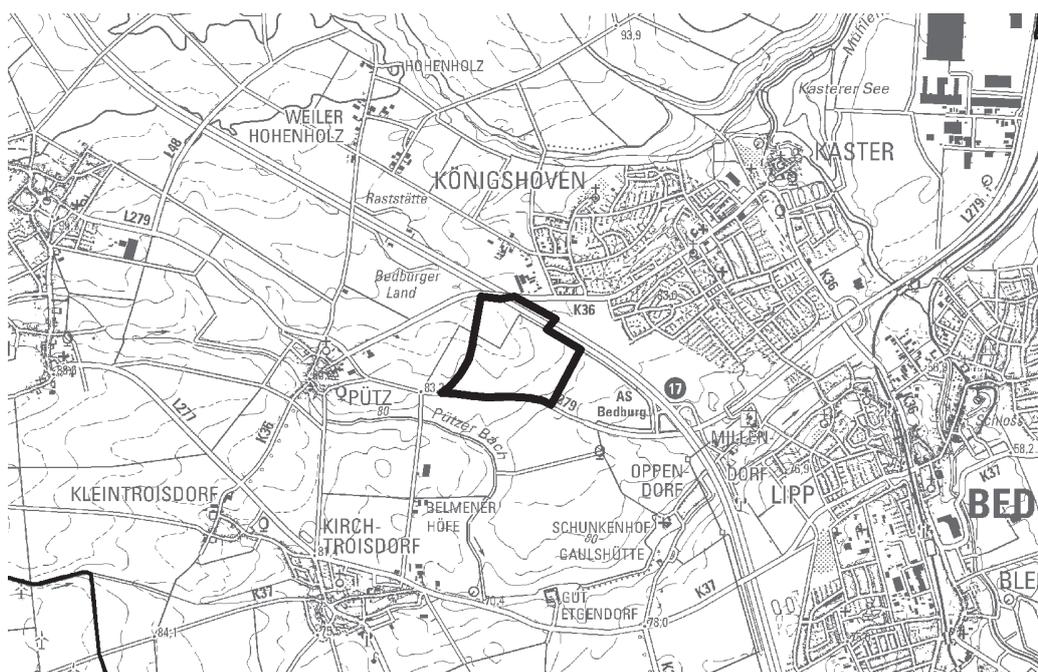
Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen) und wird – wie auch sein Umfeld – derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Mit der Änderung ist beabsichtigt, die regionalplanerisch gesicherten Festlegungen im Planbereich in einen Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus)“ umzuwandeln.

Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung des GIBplus Stadt Bedburg für flächenintensive und stark emittierende Ansiedlungen sollen durch eine textliche Festlegung geregelt werden.

## Lage des Änderungsbereiches

### Bereich der 33. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Bedburg



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2351 oder per Mail an [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de) oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter

0221/147-2351 oder [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:

- elektronisch per E-Mail an [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)  
Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer eMail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Bedburg – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. S c h m e l z

**15. 34. Änderung des Regionalplans Köln,  
Teilabschnitt Region Köln  
– Festlegung eines Gewerbe- und  
Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene  
regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf –**

Bezirksregierung Köln  
Az. 32/61.6.2-2.11-34

Köln, den 11. Januar 2021

h i e r : Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW  
(LPIG NRW) i. V. m.  
§ 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 27. Sitzung am 18. Dezember 2020 den Planentwurf der 34. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf – zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Städte Kerpen und Elsdorf beabsichtigen, die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 43 Hektar zu schaffen. Die Planung soll ein Beitrag zur Bewältigung des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels darstellen und zeitnah Flächen zur interkommunalen Nutzung zur Verfügung stellen.

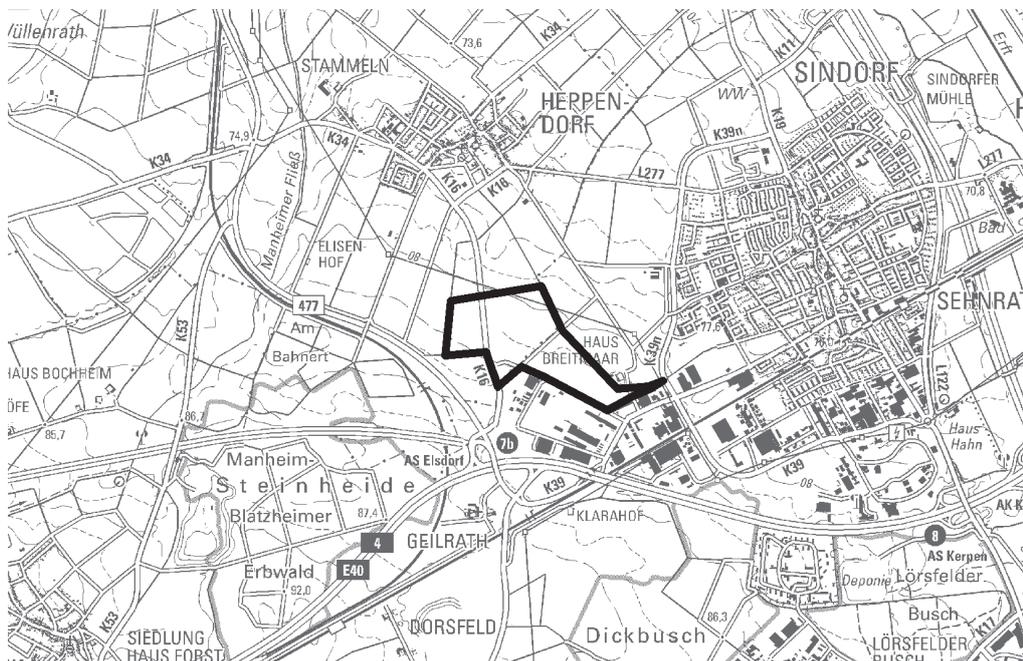
Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen) und wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Mit der Änderung ist beabsichtigt, die regionalplanerisch gesicherten Festlegungen im Planbereich in einen Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional)“ umzuwandeln.

Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung des GIBregional Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf sollen durch eine textliche Festlegung geregelt werden.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 34. Planänderung auf dem Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2351 oder per Mail an [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de) oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-2351 oder [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:

- elektronisch per E-Mail an [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)  
Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer eMail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Kerpen – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2021, S. 26



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.